

INFORMATIONSBLATT

für Beschäftigte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlage im Arbeitsschutzrecht bilden staatliche Gesetze und Verordnungen, berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien sowie Technische Regeln und Merkblätter zum Arbeitsschutz. Zu nennen sind hier u. a.: Arbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Gentechniksicherheitsverordnung, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Laborrichtlinien und Arbeitsstättenrichtlinien.

Ergänzt werden diese durch klinikumsinterne Verfahrens- und Betriebsanweisungen, Brandschutzordnung und weitere Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die über das QMPortal des Klinikums in den Handbüchern der Stabsstelle Sicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes einsehbar sind.

Informationen erhalten Sie bei der Stabsstelle Sicherheit. Arbeitsschutzvorschriften sind einsehbar von jedem Klinikrechner unter <http://ukbw.vur.jedermann.de/>.

2. ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN

Arbeitsschutzvorschriften enthalten Anordnungen über:

- Sicherheitsorganisation, Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen, welche **das Klinikum** zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen zu treffen hat,
- das Verhalten **der Beschäftigten**, zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, Bränden und sonstigen Unfallereignissen,
- **ärztliche Untersuchungen** von Beschäftigten, die vor der Beschäftigung und während der Beschäftigung aufgrund erhöhter Unfall- oder Gesundheitsgefahren erforderlich sind.

3. BETRIEBSÄRZTE, SICHERHEITSFACHKRÄFTE, SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Der Arbeitgeber hat u. a. Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Diese haben die verantwortlichen Vorgesetzten, in ihren Einrichtungen bei der Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen und sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen, persönlichen Schutzausrüstung sowie der Notfallorganisation zu überzeugen. Ferner sind sie Ansprechpartner der Beschäftigten in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

4. MAßNAHMEN ZUM ARBEITSSCHUTZ

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen sind Schutzmaßnahmen in folgender Reihenfolge größtmöglicher Wirkung zu ergreifen:

- **Unmittelbare Sicherheitstechnik, d. h.**

Einrichtungen, Anlagen, Maschinen, Geräte und der Einsatz von Stoffen sind so zu gestalten und auszuwählen, dass Gefahren für Mensch und Umwelt möglichst ausgeschlossen werden können (z. B. Einsatz von Geräten mit GS-Zeichen, Ersatz von gefährlichen Arbeitsstoffen [Gefahrstoffen] durch weniger gefährliche Stoffe).

- **Mittelbare Sicherheitstechnik, d. h.**

überall dort, wo Gefahren nicht beseitigt werden können, müssen durch Schutzmaßnahmen Auswirkungen auf den Menschen verhindert werden (z. B. Schutzeinrichtungen an laufenden Maschinen und Geräten, Arbeiten mit Gefahrstoffen in geschlossenen Systemen oder unter Abzugseinrichtungen etc.).

- **Persönliche Schutzausrüstung, d. h.**

wo Gefährdungen des Menschen durch o. g. Sicherheitsmaßnahmen nicht vollständig beseitigt werden können, muss geeignete Schutzausrüstung getragen werden, die eine Gefährdung des Menschen wirkungsvoll verhindert (z. B. durch Schutzkleidung, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Atemschutzmasken, Schutzhelme etc.).

- **Hinweisende Sicherheitstechnik**

Informationen durch Gefahrenhinweisschilder, Kennzeichnungen, Aushänge wie Brandschutzordnung, Betriebsanweisungen etc. zur Festlegung richtiger Verhaltensweisen bzw. zur Warnung vor Gefahrenquellen. Hinweisende Sicherheitstechnik stellt allein meist keine ausreichende Schutzmaßnahme dar. Sie wird daher oft als zusätzliche Schutzmaßnahmen angewandt.

5. ARBEITSUNFALL UND UNFALLANZEIGE

Im versicherungsrechtlichen Sinne sind Unfälle **zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einer Verletzung, einem Gesundheitsschaden oder gar zum Tod führen können.**

Nach dem SGB VII hat das Universitätsklinikum jeden Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, mit einem **Unfallmeldebogen** (über Formularplattform im Intranet) der Unfallkasse Baden-Württemberg **innerhalb von 3 Tagen** anzuzeigen.

Der Unfallmeldebogen ist von der Klinikumseinrichtung auszufüllen, vom Leiter der Einrichtung zu unterzeichnen und der Personalabteilung zuzusenden. Von dort wird dieser an die Personalvertretung und an die Unfallkasse Baden-Württemberg weitergeleitet. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit und der Betriebsärztliche Dienst erhalten eine Mehrfertigung.

6. PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz obliegt nach dem Arbeitsschutzrecht, kraft Amtes, der Klinikumsleitung, den Leitern der jeweiligen Klinikumseinrichtung und den Beschäftigten in Leitungsfunktion. Diese haben im Rahmen der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation in ihrem Zuständigkeitsbereich diesbezügliche Pflichten. Hierzu gehören u. a.:

- Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen

Gefahren bei der jeweiligen Tätigkeit sind durch Gefährdungsbeurteilungen zu ermitteln und – sofern erforderlich – Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen. Beurteilungen und Maßnahmen, sowie deren Wirksamkeit, sind zu dokumentieren. Ziel ist es, einen Überblick zu haben, welche Tätigkeiten mit welchen Risiken für die Mitarbeiter/innen verbunden sind.

Die Beschäftigten sind u. a. über folgende Themen zu unterweisen: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, Gefahrstoffe, einzuhaltende Schutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen, zu tragende Schutzausrüstung sowie die Brandschutzordnung, Verfahrens- und Betriebsanweisungen. Die Sicherheitsunterweisungen müssen erstmals vor Beginn der Tätigkeit, bei wechselnder Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich wiederkehrend erfolgen und sind zu dokumentieren.

- Bereitstellung geeigneter Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstung

In allen Fällen, in denen Gefährdungen für Beschäftigte nicht vollständig ausgeschlossen werden können, müssen von der jeweiligen Leitung der Einrichtung geeignete Arbeitsmittel, Schutzeinrichtungen und geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

- Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Die Leitungen der jeweiligen Klinikumseinrichtungen sind verpflichtet, die Mitwirkung der Beschäftigten im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu fördern. Sie sollen den Beschäftigten die Teilnahme an Sicherheitsseminaren und Ausbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen.

7. PFLICHTEN DER BESCHÄFTIGTEN

Ein wirksamer Arbeits- und Gesundheitsschutz ist nur dann zu erreichen, wenn die Beschäftigten hierbei mitwirken. So sind Beschäftigte nach dem Arbeitsschutzgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit für **sie selbst und dritte Personen** erhalten bleiben.
- festgestellte Sicherheitsmängel oder Unfallgefahren, soweit möglich und befugt, selbst zu beseitigen, wenn nicht, die Mängel dem Vorgesetzten zu melden bzw. die Beseitigung der Mängel zu veranlassen.
- Weisungen der Vorgesetzten zum Zweck des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu befolgen (Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Verfahrensanweisungen, Brandschutzordnung etc.); Sicherheitswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden (DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).
- Verbote und Auflagen einzuhalten.
- die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Betriebseinrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe nur mit Beauftragung, und nur zum vorgesehenen Zweck zu benutzen. Unbefugten ist die Benutzung von Betriebseinrichtungen untersagt.
- Unfälle, Beinahe-Unfälle, Schäden, Defekte oder erkannte Gefahren etc. (auch Belastungen, die langfristig zu bleibenden Schäden führen können) sind an Vorgesetzte und zuständige Stellen (Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte) des Klinikums zu melden.
- an Sicherheitsseminaren und Ausbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten teilzunehmen.

**Weitere Informationen erhalten Sie von der Stabsstelle Sicherheit des Universitätsklinikums
Tel.: 22550 / 20080 oder auf den Intranetseiten der Stabsstelle Sicherheit.**